

**Satzung zur Benutzung von
Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Zossen sowie zur
Erhebung und Höhe der Elternbeiträge
(Kita-Satzung)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6) und §§ 90 Abs. 1, 97 a des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I, S. 2824; 2023 I Nr. 19) i.V.m. §§ 17, 17a, 50 ff. des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl. I/23, [Nr. 13], S. 4) sowie dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. I S. 54; ABI. MBSJS S. 425) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen in ihrer Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

1. Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Zossen befinden. Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten werden Kostenbeiträge entsprechend dem § 17 KitaG und nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
2. Für Kinder, deren Wohnsitz Zossen ist und der Einrichtungsstandort im Land Berlin liegt und für Kinder, deren Wohnsitz Berlin ist und der Einrichtungsstandort in Zossen liegt, werden die Elternbeiträge gemäß Artikel 6 des zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg abgeschlossenen Staatsvertrags vom jeweils Leistungspflichteten erhoben.
3. Die Kindertagesstättenplätze der Stadt Zossen stehen vorrangig den Kindern mit Hauptwohnsitz in Zossen zur Verfügung. Soweit ausreichend freie Plätze vorhanden sind, können bei Vorliegen des Rechtsanspruches auch Kinder aus anderen Gemeinden des Landes Brandenburg aufgenommen werden. Die Bereitstellung eines konkreten Platzes in der gewünschten Einrichtung für ein Kind aus einer anderen Gemeinde kann durch die Stadt Zossen abgelehnt werden, sofern ansonsten die Rechtsanspruchserfüllung für gemeindeangehörige Kinder nicht vorrangig sichergestellt werden kann, weil keine geeigneten Plätze (entsprechende Altersgruppe des Kindes oder spezifischer Betreuungsbedarf) mehr in der gewünschten Einrichtung tatsächlich vorhanden oder verfügbar sind (Kapazitäterschöpfung).
4. Die Elternbeiträge werden nach folgenden Altersgruppen differenziert erhoben:

- a) Krippe: Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
- b) Kindergarten: Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung
- c) Hort: Kinder im Grundschulalter

§ 2 Anmeldung, Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

1. Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in einer Kindertagesstätte in der Stadt Zossen erfolgt schriftlich, unter der Nutzung der vorgegebenen Formulare, bei der Stadt Zossen.
Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem gesetzlichen Mindestbetreuungsanspruch nach dem KitaG oder dem Feststellungsbescheid über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung ergibt. Die Betreuungszeiten können nur bis zum gesetzlichen bzw. zum im Feststellungsbescheid festgelegten Umfang liegen und sind auf die Öffnungszeiten der Einrichtung beschränkt. Anträge auf Prüfung und Feststellung des Rechtsanspruches nach dem KitaG sind bei der Stadt Zossen zu stellen.
2. Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch auf Förderung. Hiervon erfasst ist auch die Ferienbetreuung bis zum Eintritt in die 5. Jahrgangsstufe. Dieser Rechtsanspruch ist für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von 30 Stunden pro Woche und für Kinder im Grundschulalter mit einer Mindestbetreuungszeit von 20 Stunden pro Woche erfüllt. Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr haben einen Anspruch auf Förderung, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht. Für schulpflichtige Kinder hat die Stadt Zossen ein bedarfsgerechtes Angebot vorzubehalten. Auch längere Betreuungszeiten sind stundenweise zu gewährleisten, wenn die vorgenannten Kriterien erfüllt sind. Nach Vorlage entsprechender Nachweise in der Stadt Zossen (z.B. Bescheinigungen des Arbeitgebers über die Wochenarbeitszeit und der Zeitdauer des Arbeitsweges) wird der Rechtsanspruch geprüft und der Betreuungsumfang festgesetzt.
3. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Zossen. Die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgt durch die Stadt Zossen. Erst nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages durch alle Beteiligten ist die Aufnahme des Kindes in die Betreuung möglich. Für Kinder aus anderen Wohnsitzgemeinden muss vor Abschluss eines Betreuungsvertrages die Kostenübernahmeerklärung der Wohnsitzgemeinde vorliegen.
4. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz. Die Wünsche der Personensorgeberechtigten werden unter Berücksichtigung der Betriebser-

laubnis, der Belegungsdichte, des Alters des Kindes und der entsprechenden Betreuungskonzeption der Einrichtung beachtet.

5. Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel, sofern die Anmeldung vorliegt, freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen und keine Geldforderungen gegen das Personenkonto aus vergangenen Betreuungsverträgen bestehen.
6. Wurde ein Kind zuvor in einer auswärtigen Kita betreut bzw. bestand mit einer anderen Gemeinde ein Vertrag über die Betreuung in einer Kindertagespflegestelle, so ist die Kündigungsbestätigung der anderen Gemeinde / Kita bzw. der Kindertagespflegestelle vorzulegen.
7. Die Aufnahme eines Krippen-, Kindergarten- und Hortkindes erfolgt gemäß § 11a KitaG nur, wenn die Personensorgeberechtigten eine aktuelle ärztliche Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Aufnahme vorlegen. Zum Zeitpunkt der Aufnahme darf die Bescheinigung nicht älter als 1 Woche sein. Darüber hinaus ist ein schriftlicher Nachweis vorzulegen, dass der gesetzlich vorgeschriebene Impfstatus besteht.
8. Vor Beginn der Betreuung in der Kindertagesstätte ist gegenüber dem Träger der Nachweis über einen ausreichenden Masernimpfschutz, eine bestehende Immunität gegen Masern oder das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation zu erbringen. Geeignete Nachweise sind insbesondere die Vorlage des Impfausweises im Original, das U-Untersuchungsheft, eine ärztliche Bescheinigung über die Impfung, die Immunität oder die medizinische Kontraindikation. Die Immunität kann durch zurückliegende Masernerkrankung durch eine Blutuntersuchung festgestellt und anhand einer ärztlichen Bescheinigung bestätigt werden.

§ 3 Betreuungszeiten

1. Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus der Prüfung des Rechtsanspruches gem. § 2 Nr. 2 dieser Satzung ergibt. Folgende Staffelungen der Betreuungszeiten sind für die Beitragsfestsetzung maßgebend:

- Krippe/Kindergarten:

täglicher/wöchentlicher Betreuungsumfang:

unter 6 Stunden/unter 30 Stunden,
ab 6 bis 8 Stunden/ab 30 bis 40 Stunden,
über 8 bis 9 Stunden/über 40 bis 45 Stunden,
über 9 Stunden/über 45 Stunden.

- Hort:

täglicher/wöchentlicher Betreuungsumfang:

unter 4 Stunden/unter 20 Stunden,

ab 4 bis 6 Stunden/ab 20 bis 30 Stunden,
über 6 Stunden/über 30 Stunden.

Die Betreuung erfolgt durch pädagogisches Personal bzw. durch zugelassene Kindertagespflegepersonen.

2. Bei Erstaufnahme eines Kindes in die Kita kann im Rahmen der Eingewöhnung von zwei Wochen eine Betreuungszeit von max. 30 Stunden gewährt werden.
3. Der Betreuungsumfang wird im Betreuungsvertrag schriftlich vereinbart. Diese Vereinbarung gilt bis auf Widerruf. Änderungen des Betreuungsumfanges können durch die vorgegebenen Formulare beantragt werden. Der Rechtsanspruch wird dann gem. § 2 Nr. 2 erneut geprüft und festgestellt. Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen (Bringe- und Abholzeiten) werden in Absprache mit der Einrichtungsleitung vereinbart.
4. Veränderungen der familiären Situation, insbesondere Veränderungen der Erwerbstätigkeit, die den Rechtsanspruch verändern und somit geänderte Betreuungszeiten hervorrufen, sind der Stadt Zossen durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich anzuzeigen. Der veränderte Rechtsanspruch auf Betreuung bedingt eine Vertragsänderung.

§ 4 Entstehung der Elternbeitragspflicht und Fälligkeit

1. Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte der Stadt Zossen haben die Personensorgeberechtigten Elternbeiträge gemäß der vorliegenden Satzung zu entrichten. Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch Gebührenbescheid.
2. Die Höhe des Elternbeitrags ist den Anlagen 1.1 bis 1.3 dieser Kita-Satzung zu entnehmen. Die Kostenbeitragstabellen sind Bestandteil dieser Satzung.
3. Die Kosten der Frühstücks- und Vesperverpflegung sind in den Elternbeiträgen enthalten. Für die Mittagsversorgung zahlen Personensorgeberechtigte eine monatliche Essengeldpauschale pro Kind gemäß der Anlage dieser Satzung.
4. Ab dem vertraglich vereinbarten Tag der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung besteht die Elternbeitragspflicht. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Elternbeitrags gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes und unbeschadet der Regelung des § 4 Nr. 8.
5. Elternbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Elternbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Elternbeitragspflichtigen anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten

Kinder und ihres anrechnungsfähigen Brutto-Einkommens erhoben. Im Betreuungsvertrag ist festzulegen, wessen Einkommen des personensorgeberechtigten Elternteils und in welchem prozentualen Umfang zu berücksichtigen ist. Trennen sich die Eltern erst nach Abschluss des Betreuungsvertrages, ist dieser entsprechend anzupassen.

6. Soweit gesetzlich eine Beitragsbefreiung geregelt ist, werden keine Elternbeiträge erhoben. Das Essengeld nach den Elternbeitragstabellen (Anlagen) bleibt davon unberührt.
7. Die Erhebung des Elternbeitrags erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Erfolgt die Aufnahme innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Elternbeiträge ab dem Aufnahmetag, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben. Die Elternbeiträge entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 15. des Monats fällig.
8. Der Elternbeitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Ab dem 1. des Folgemonats ist der Elternbeitrag für einen Kindergartenplatz zu entrichten.
9. Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für drei Monate erhalten. Die Elternbeitragspflicht bleibt unberührt. Nach Ablauf dieser Frist kann ein erneuter Antrag auf Betreuung gestellt werden. In besonderen Ausnahmesituationen kann auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten bzw. Eltern von den vorgenannten Regelungen der Sätze 1 bis 3 abgewichen werden.

§ 5 Maßstab für den Elternbeitrag

1. Die Elternbeiträge bemessen sich nach:
 - der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder,
 - der Betreuungsart (Krippe-, Kindergarten-, Hortbetreuung),
 - dem Betreuungsumfang (Stunden pro Woche),
 - dem Einkommen der Eltern.
2. Maßstab ist das Jahresbruttoeinkommen des der Festsetzung vorangegangenen Kalenderjahres.
3. Unterhaltsberechtig im Sinne dieser Satzung sind alle Kinder einer Familie, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird oder für die ein gesetzlicher Unterhalt geleistet wird, auch wenn sie nicht im gemeinsamen Haushalt leben. Entsprechende Nachweise sind einzureichen. Der Elternbeitrag vermindert sich, ausgehend von den Elternbeitragstabellen für ein Kind (Anlagen), bei der Geburt/Adoption/nachträglichen Vaterschaftsanerkennung bei jedem weiteren unterhaltsberechtigten Kind für jedes betreute Kind um 10 % gemäß nachfolgender Tabelle:

Prozentuale Reduzierung	
Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder	Beitragszahlung je betreutem Kind
1	100 %
2	90 %
3	80 %
ab 4	70 %

4. Ändert sich die Anzahl der Kinder durch Geburt/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsanerkennung, so hat der Elternbeitragspflichtige die Möglichkeit, bis zu drei Monate nach dem Ereignis dieses nachzuweisen und erhält dann rückwirkend die Neufestsetzung des Elternbeitrages vom Zeitpunkt des Ereignisses an. Bei der rückwirkenden Vaterschaftsanerkennung mit Unterhaltsverpflichtung ist die Rückwirkung auf ein Jahr begrenzt.

§ 6 Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrags

1. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der Einnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern erhöhen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig sind oder nicht.

Dazu gehören insbesondere:

- Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen), alle Geld- oder Sachbezüge, die der Arbeitgeber gewährt, sowie Jahressonderzahlungen oder andere nicht monatlich gezahlte Leistungen,
- Einkommen aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft,
- Unterhaltsleistungen für das betreute Kind und Elternteile,
- Renten,
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie z.B.: Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Existenzgründerzuschuss, Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld,
- staatliche Zuwendungen (z.B. finanzielle Unterstützung Pandemie bedingt),
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse, Elterngeld gem. § 10 BEEG (ab einer Höhe von € 300,00 pro Kind und Monat, bei Elterngeld Plus ab einer Höhe von € 150,00 pro Kind und Monat oder bei Mehrlingsgeburten ab dem nach der Zahl der geborenen Kinder vervielfachten Betrag,
- Verletztengeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Wehrgesetz,
- der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAföG-Leistungen,

- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Nicht zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehören

- Pflegeleistungen nach SGB XI,
- Kindergeld,
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
- Baukindergeld des Bundes
- Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz
- Unterhalt für Geschwisterkinder,
- Bildungskredite,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach dem SGB VIII sowie
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.

Ein Verlustausgleich (z.B. negativ BWA) zwischen verschiedenen Einkunftsarten und ein Verlustausgleich zwischen Ehegatten ist nicht zulässig.

2. Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt, sofern diese sich aus einem Unterhaltstitel, einer privaten Vereinbarung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften ergeben, wobei die Unterhaltsverpflichtung gegenüber nicht im Haushalt lebenden Kindern bereits im Rahmen der Regelung nach § 5 Nr. 3 dieser Satzung Berücksichtigung findet.
3. Ab einem Jahresbruttoeinkommen von 80.001 € wird entsprechend der Anlagen dieser Satzung der Höchstbeitrag pro Monat erhoben.
4. Elternbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, sofern sie die personensorgeberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht besser gestellt als Ehepaare.
5. Bei getrennt lebenden Elternbeitragspflichtigen bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. In diesem Fall wird das Einkommen des betreuenden Elternteils einschließlich der Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils zugrunde gelegt. Leben Kinder in einem Wechselmodell, so ist das Einkommen beider personensorgeberechtigter Elternteile nach Maßgabe des § 4 Nr. 5 zu berücksichtigen.

§ 7 Nachweis des maßgeblichen Einkommens

1. Die Elternbeitragspflichtigen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie haben die zum Zwecke der Einkommensermittlung erforderlichen Angaben zu machen und durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen, insbesondere durch Lohnsteuerbescheinigung, Einkommenssteuerbescheide, Bewilligungs- oder Vorauszahlungsbescheide.

2. Die Elternbeitragspflichtigen sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach bei Änderungen der familiären oder wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens etc., die zu einer Beitragsänderung führen, dies unverzüglich mitzuteilen und der Stadt Zossen Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die höchste Einkommensstufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.
3. Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit sind dem Einkommensteuerbescheid oder einer Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Liegt noch kein geeigneter Nachweis vor, ist von einer Einkommenselbsteinschätzung (Gewinn) auszugehen. Der Einkommensteuerbescheid ist nachzureichen.
4. Geeignete Nachweise sind insbesondere:
 - Lohnsteuerbescheinigung,
 - aktueller Gehaltsnachweis, monatliche Entgeltbescheinigungen, falls eine Lohnsteuerbescheinigung nicht vorliegt,
 - Einkommensteuerbescheid sowie
 - Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII.
5. Unaufgefordert ist jährlich, bis spätestens 31.03., der Nachweis nach § 7 Abs. 4 vorzulegen. Werden vom bzw. von den Elternbeitragspflichtigen die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorgelegt, ist rückwirkend zum 01.01. des Beitragsjahres für das Kind bzw. die Kinder der jeweilige Höchstbeitrag zu zahlen.
6. Die Stadt Zossen ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist die Stadt Zossen den Elternbeitragspflichtigen gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt.
7. Sind die Personensorgeberechtigten vom Elternbeitrag befreit, so haben sie der Stadt Zossen das Vorliegen eines der Befreiungstatbestände nachzuweisen. Dies gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten oder
 - als Geringverdienende vom Elternbeitrag nach § 50 Abs. 1 und 2 KitaG befreit sind.

8. Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppe, der eine Veränderung der Elternbeiträge zur Folge hat, erfolgt eine Neuberechnung erst im Folgemonat. Bei nahtlosem Übergang vom Kindergarten in die Grundschule erfolgt die Neuberechnung des Elternbeitrags für den Hort ab dem Monat, in welchem überwiegend bereits die Hortbetreuung stattfindet.

§ 8 Gastkinder

In begründeten Fällen können Gastkinder zeitweilig in Kindertagesstätten der Stadt Zossen aufgenommen werden, wenn die entsprechende Betreuungskapazität vorhanden ist. Gastkinder werden täglich entsprechend des nachzuweisenden Betreuungsbedarfes in der Kindereinrichtung betreut. Die längste Betreuung für Gastkinder beträgt 30 Tage pro Jahr.

Kinder vom 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

- bis zu 4 Stunden wird ein Beitrag in Höhe von 6 € pro Tag,
- 4 bis 6 Stunden wird ein Beitrag in Höhe von 8 € pro Tag,
- 6 bis 8 Stunden wird ein Beitrag in Höhe von 9 € pro Tag,
- 8 bis 9 Stunden wird ein Beitrag in Höhe von 10 € pro Tag und
- über 9 Stunden wird ein Beitrag in Höhe von 11 € pro Tag erhoben wird.

Kinder im Hortbereich werden wie folgt berechnet:

- bis zu 2 Stunden wird ein Beitrag in Höhe von 3 € pro Tag,
- 2 bis 4 Stunden wird ein Beitrag in Höhe von 5 € pro Tag,
- 4 bis 6 Stunden wird ein Beitrag in Höhe von 6 € pro Tag,
- über 6 Stunden wird ein Beitrag in Höhe von 7 € pro Tag erhoben.

Für die Verpflegung eines Gastkindes wird zusätzlich ein Essengeld in Höhe von 2,25 € pro Tag erhoben.

§ 9 Auskunftspflicht und Datenschutz

1. Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.
2. Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Elternbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderungen des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung

der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

4. Rechtsgrundlage für den Umgang mit den personenbezogenen Daten sind die EU Datenschutz-Grundverordnung und das Zweite Kapitel SGB X (Schutz der Sozialdaten) und das vierte Kapitel des SGB VIII und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Zossen vom 01.08.2021 und ihre Änderungen außer Kraft.

Zossen, den 25.03.2024

.....
Wiebke Şahin-Schwarzweiler
Bürgermeisterin

Anlagen: Elternbeitragstabellen 1.1 bis 1.3 einschließlich Festsetzung Essengeldpauschale